

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

23.06.20 Teilrevision Gebührenverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision von Art. 29, 30, 32, 33, 34, 54, 55, 67, 69, 70 und 72 der Gebührenverordnung gemäss nachfolgender Synopse.

Begründung

Der Stadtrat lässt neu institutionalisiert einmal jährlich durch den Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien Änderungen und Ergänzungen aus den Abteilungen und Bereichen zusammentragen und legt diese dann dem Parlament zur Genehmigung vor. Die vorliegende revidierte Gebührenverordnung beinhaltet 12 Löschungen, Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen. Hervorzuheben ist insbesondere die Teilrevision der Energie- und Wasserversorgung und die Anpassungen im Bürgerrecht. Letztere erfolgen wegen der Totalrevision der *Kantonalen Bürgerrechtsverordnung*.

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden. Einzig mit Art. 34 Abs. 1 tat sich die Kommission schwer. Die Hälfte einer Gebühr zu verlangen widerspricht dem Grundsatz, dass Gebühren kostendeckend sein sollten. Deshalb entschied sich die RPK, an dieser Stelle einen fixen Betrag festzulegen und orientierte sich dabei an der *Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV)*, die für diesen Fall 200 Franken statuiert.

Die RPK beantragt dem Parlament, die Teilrevision der Gebührenverordnung gemäss dem nachfolgenden Entwurf zu erlassen respektive zu genehmigen:

Entwurf des Stadtrats vom 6. September 2023

Änderungen gegenüber geltender Fassung (in roter Schrift)

Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher

¹ Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

² Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

Änderungen RPK am Entwurf des Stadtrats (in grüner Schrift)

Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher

¹ Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

² Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

~~⁴ Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.~~

Art. 30 Herberge ~~und Campingplatz~~

Für die Benutzung der Herberge ~~und des Campingplatzes~~ ~~Auslikon gilt Zivilrecht~~ werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Benutzerkreis festgelegt.

[...]

Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt ~~350 Franken pro Gesuch~~ **zwischen 100 und 300 Franken.**

² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach ~~den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts~~ der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

~~¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. Bei einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde fällt die Hälfte der Gebühren an.~~

~~² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurück gelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. Bei Rückzug des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet werden.~~

~~³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs geschuldet.~~

~~⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80% der vollen Gebühr. Die einzelnen Gebührenansätze legt der Stadtrat im Gebührentarif fest.~~

³ Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 30 Herberge

Für die Benutzung der Herberge werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und nach Benutzerkreis festgelegt.

[...]

Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt zwischen 100 und 300 Franken.

² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Art. 33 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde fällt ~~die Hälfte der Gebühren~~ **eine Gebühr von 200 Franken an.**

² Bei Rückzug des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet werden.

³ Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs geschuldet.

⁴ **Im Übrigen** legt der Stadtrat ~~die~~ **die** einzelnen Gebührenansätze ~~legt der Stadtrat~~ im Gebührentarif fest.

[...]

Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere **Angebote der Tagesstrukturen, Kinderhütendienst, Freizeitkurse, Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager** sowie Aus- und Weiterbildungskurse.

Für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) werden Schul- und Materialgelder sowie Anmeldegebühren erhoben.

Art. 55 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, ~~und~~ Klassenlisten **und für den Verlust von Schulmaterial** Gebühren von ~~20~~ **5** bis 200 Franken.

[...]

Art. 67 Heimtaxen und weitere Kosten

¹ Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im **Alters-wohnheim-Am Pflegezentrum** Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Taxen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

² In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

[...]

[...]

Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Angebote der Tagesstrukturen, Kinderhütendienst, Freizeitkurse, Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager sowie Aus- und Weiterbildungskurse.

Für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) werden Schul- und Materialgelder sowie Anmeldegebühren erhoben.

Art. 55 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten und für den Verlust von Schulmaterial Gebühren von 5 bis 200 Franken.

[...]

Art. 67 Heimtaxen und weitere Kosten

¹ Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegezentrum Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Taxen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

² In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

[...]

Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtwerke Wetzikon

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit – elektrischer Energie (Strom),
– Gas,
– Trink-, Brauch- und Löschwasser,
sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.
Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

~~Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.~~

Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.

² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

a. Im Bereich der ~~Elektrizitäts~~Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

[...]

Art. 72 Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser sind einmalige Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

² Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-)Anschlusspunkt,

Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtwerke Wetzikon

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit – elektrischer Energie (Strom),
– Gas,
– Trink-, Brauch- und Löschwasser,
sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.
Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.

Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.

² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)

Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.

⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.

⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.

[...]

Art. 72 Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser sind einmalige Netzanschlussbeiträge zu entrichten.

² Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt am Netz der Stadtwerke bis und mit (Haus-)Anschlusspunkt,

wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitung bestimmt. ~~Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin-nen/Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Installation.~~

³ Die Alle anfallenden Kosten, die sich aus allfälligen Verlegungen, Verstärkungen oder anderen Abänderungs- oder Ausbaumassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen / Verursacher verrechnet.

⁴ Die Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁵ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.

Art. 80 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung.

⁵ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] dieser Verordnung.

Wetzikon, 18. Dezember 2023

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Präsident

Christoph Schreiber
Kommissionsschreiber

wobei die Stadtwerke den jeweiligen Verknüpfungspunkt der Anschlussleitung bestimmt.

³ Alle anfallenden Kosten, die sich aus allfälligen Verlegungen, Verstärkungen oder anderen Abänderungs- oder Ausbaumassnahmen im Strom-, Gas- und Wassernetz der Stadtwerke oder Provisorien ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip der Verursacherinnen / Verursacher verrechnet.

⁴ Die Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes oder bei Aufhebung des Anschlusses keinen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁵ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt bauseits nach Angaben der Stadtwerke von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern auf eigene Kosten auszuführen.

Art. 80 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung.

⁴ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung.

⁵ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] dieser Verordnung.